
Regelungen und Richtlinien zur Gewinnung und Verwendung von Wasser außerhalb der öffentlichen Versorgung

Gemäß des § 5 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) haben die Wasserabnehmer auf allen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Weiterhin ist nach § 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

Nach § 5 Abs. 2 und 4 der Wasserversorgungssatzung und § 5 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung sind Befreiungen möglich.

Diese Befreiungen können unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

1) Allgemeines

Generell gilt, daß jegliches Wasser, das außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird, nur für die Bewässerung von Gartenanlagen o.ä. verbraucht wird. Der Gebrauch innerhalb von Gebäuden ist aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ausgeschlossen.

2) Gewinnung und Verwendung von Dachabflußwasser

- a) Absatz 1 (Allgemeines) gilt entsprechend.
- b) Die Anlage ist nach den Vorschriften der DIN 1988 (insbesondere der Teile 1 und 2) und dem Stand der Technik zu errichten, regelmäßig zu warten und instandzuhalten.
- c) Eine feste Verbindung der Zisterne bzw. des Sammel tanks mit der öffentlichen Wasserversorgungsleitung darf nicht erfolgen (DIN 1988/Teil 4). Eine Verbindung darf auch nicht kurzfristig mittels Wechselrohren, Schläuchen, Rohrtrenner oder ähnlichem hergestellt werden.

-
- d) Der Überlauf des Regenwassersammelbehälters zum öffentlichen Kanalnetz muß gegen Rückstau gesichert sein.
 - e) Die Nachspeisung mit Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgung darf nur indirekt mittels freiem Überlauf oder Rohrunterbrecher erfolgen (DIN 1988).
 - f) Um Fehlanschlüsse auch zu einem späteren Zeitpunkt auszuschließen, müssen die Rohre des Regenwassersystems farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein.
 - g) Alle Anschlußstellen für Nichttrinkwasser sind gemäß DIN 1988 als solche für jedermann verständlich zu kennzeichnen und für Kinder unzugänglich anzubringen..
 - h) Der Sammelbehälter ist im Gebäude oder unterirdisch zu installieren.
 - i) Die Gemeinde, sowie andere zuständige Ämter sind berechtigt, die Anlage auch nach deren Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die öffentliche Wasserversorgung, die Gesundheit oder das Wohl der Allgemeinheit gefährden können, ist die Gemeinde oder das zuständige Amt berechtigt, notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder die Anlage stillzulegen.
 - j) Der Sammelbehälter muß aus geeignetem korrosionssicherem Material bestehen. Sammelbehälter, in denen ursprünglich wassergefährdende Stoffe (z.B. Heizöl) gelagert wurden, dürfen nur verwendet werden, wenn im Vorfeld eine gründliche Reinigung durch eine Fachfirma durchgeführt worden ist. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
 - k) Die Installation der Anlage ist durch einen autorisierten Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Installation ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - l) Übergeordnete gesetzliche Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Bundesseuchengesetz u.a.) sind zu beachten.
 - m) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein schriftlicher Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ketsch zu stellen.
 - n) Die Gewässergüte und die angrenzenden Grundstücke dürfen durch den Betrieb der Anlage nicht negativ beeinflußt werden.
 - o) Für jegliche Schäden, auch gesundheitlicher Art, haftet der Betreiber.
 - p) Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

q) Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.

2.1.) Sammlung von Regenwasser in nicht ortsfesten Regentonnen

- a) Absatz 1 (Allgemeines) gilt entsprechend.
- b) Die Sammlung von Regenwasser in nicht ortsfesten Regentonnen bis 200 Liter Gesamt-Fassungsvermögen ist genehmigungsfrei.
- c) Die unter 2 genannten Ziffern b,c,d,k,i,n,o,p gelten entsprechend.

3) Gewinnung und Verwendung von Brunnenwasser aus privaten Brunnen

- a) Absatz 1 (Allgemeines) gilt entsprechend.
- b) Es ist im Vorfeld ein schriftlicher Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der Wasserversorgungs- und der Abwassersatzung der Gemeinde Ketsch zu stellen. Dieser Antrag, hat mindestens den
 - Namen des Antragstellers
 - dessen Anschrift
 - eine Erläuterung zur Ausstattung und Betrieb des Brunnens
 - einen Lageplan mit genauer Kennzeichnung des Standorts des Brunnens
 - den voraussichtlichen Baubeginnzu enthalten.
- c) Zur Feststellung der entnommenen Wassermenge ist in die Entnahmestelle ein Wasserzähler einzubauen. Die jährlichen Fördermengen sind genau zu erfassen und der Gemeinde Ketsch bis zum 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- d) Der Brunnenschacht ist mit einer wasserdichten Abdeckung zu versehen.
- e) Für jegliche Schäden, auch gesundheitlicher Art, haftet der Betreiber.
- f) Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

- g) Es ist sicherzustellen, daß keine wassergefährdenden Stoffe über den Brunnenschacht in das Grundwasser gelangen können.
- h) Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Brunnenschachtes ist untersagt.
- i) Das geförderte Wasser ist unverzüglich zu verwenden. Jegliche Art der Sammlung ist untersagt.
- j) Änderungen der Betriebsweise der Anlage, bauliche Veränderungen am Brunnen oder Brunnenschacht sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- k) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- l) Die Gemeinde, sowie andere zuständige Ämter sind berechtigt, die Anlage auch nach deren Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die öffentliche Wasserversorgung, die Gesundheit oder das Wohl der Allgemeinheit gefährden können, ist die Gemeinde oder das zuständige Amt berechtigt, notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder die Anlage stillzulegen.
- m) Eine Stilllegung des Brunnens ist der Gemeinde unaufgefordert schriftlich und unverzüglich mitzuteilen.
- n) Eine Teilbefreiung ist nur bzgl. Anschluß und Benutzungszwang der o.g. Satzungen möglich. Die Zuständigkeit für den Bau und Betrieb des Brunnens liegt beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises. Ein Antrag wird nach erfolgter Teilbefreiung direkt von der Gemeinde weitergeleitet.
- o) Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen bleibt vorbehalten.

4) Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien treten zum 07.10.1997 in Kraft.

Ketsch, 06. Oktober 1997

gez. Wirnshofer,
Bürgermeister